

VWA-Diplom-Klausur 2005

HGB

1. P produziert Spielgeräte für Spielplätze. Er erwirbt bei dem Lieferanten L Holzbalken für 5.000,- €. Die Holzbalken werden unter verlängertem Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel geliefert. Aus diesen Holzbalken fertigt P Schaukeln und Klettergerüste (Wert 15.000,- €).

a) Da P nicht bezahlt, verlangt L die Holzbalken und Schaukeln heraus.

Zu Recht?

b) Unterstellt, P hätte die Schaukeln und Klettergerüste bereits für 15.000,- € an K verkauft und auch geliefert. K hat den Kaufpreis noch nicht gezahlt.

Welche Ansprüche hat L gegen K?

2. K ist Eigentümer eines Mehrfamilienhauses und beauftragt den Unternehmer U, die Spielgeräte auf dem zum Mehrfamilienhaus gehörenden Spielplatz aufzubauen. U lässt die Arbeiten zunächst von seinem bisher zuverlässigen Gesellen H durchführen. Bei den Arbeiten beschädigt H aus Unachtsamkeit einen auf dem Spielplatz stehenden Container, der dem Entsorgungsunternehmen TR gehört. Der Schaden beläuft sich auf 500,- €.

Als U davon erfährt, beauftragt er mit den restlichen Arbeiten den Subunternehmer S, den er von einigen früheren Aufträgen als zuverlässig kennengelernt hat. S fährt mit seinem Auto zum Spielplatz und parkt das Fahrzeug auf einem Stellplatz des Grundstückes. Das Auto verliert Öl, wodurch das Erdreich an dem

Stellplatz verschmutzt wird. S hatte bereits am Vortag eine Öllache unter dem Auto gesehen, dem aber keine weitere Beachtung geschenkt. Für die ordnungsgemäße Reinigung des ölverseuchten Stellplatzes zahlt K 1.500,- € an ein Spezialunternehmen.

Welche Ansprüche haben K und TR gegen U?

3. A betreibt als „Ich-AG“ eine kleine Event-Agentur, mit der er bescheidene Umsätze erzielt. Er ist nicht im Handelsregister eingetragen. Mit Hilfe der staatlichen Förderung („Ich-AG“) kann A so gerade seinen Lebensunterhalt bestreiten. Für seine Agentur benötigt er eine kleine Telefonanlage. V ist als Hausmeister angestellt bei einer GmbH, die Telefonanlagen vertreibt. Da alle übrigen Mitarbeiter in der Pause sind, nimmt er den Anruf des A entgegen. Dabei gibt er sich als Prokurist der GmbH aus und verkauft diesem eine Telefonanlage für 350,- €. Die Anlage bringt er noch am gleichen Tag bei A vorbei.

Zwei Wochen später packt A die Anlage aus und schließt sie an. Dabei stellt er fest, daß auf dem Display keine Anzeige erscheint. Nach vier weiteren Wochen mahnt die GmbH den Kaufpreis von 350,- € an.

A beruft sich darauf, daß V – wie er inzwischen erfahren hat – nicht Prokurist ist und der Vertrag deshalb unwirksam sei. Ferner verweist er auf den Defekt der Anlage. A will gar nicht zahlen, wenigstens aber, daß die GmbH die Anlage repariert oder eine neue Anlage liefert. Daraufhin erwidert die GmbH, sie sei mit dem Handeln des V durchaus einverstanden. Außerdem würden für A als Kaufmann strengere Regeln gelten. A meint, für ihn als Kleinunternehmer gelte dies nicht.

Wie ist die Rechtslage?

4. G ist 50 %-iger Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH.

a) Als die GmbH zu normalen Konditionen kein Darlehen mehr erhält, läßt er zu Gunsten der B-Bank eine Grundschuld auf sein Privatgrundstück eintragen. Aufgrund dieser Sicherheit zahlt die B-Bank am 1.8.04 an die GmbH ein Darlehen von 50.000,- €. Am 1.1.05 wird das Darlehen an die Bank zurückgezahlt. Am 15.1.05 stellt G Insolvenzantrag. Am 15.2.05 wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Insolvenzverwalter I verlangt von G Zahlung von 50.000,- € an die GmbH.

Zu Recht?

b) Bevor die GmbH in wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet, hatte G seinen Privat-PKW für 60.000,- € an die GmbH verkauft, obwohl der PKW nur 30.000,- € Wert war. Die übrigen Gesellschafter waren über diesen Kauf nicht informiert. Allerdings ist G von der Beschränkungen des § 181 BGB befreit, was auch im Handelsregister eingetragen ist. I verlangt nun von G, die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert des Fahrzeuges an die GmbH zu erstatten.

Muß G die 30.000,- € zahlen?